

Konzeption

Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen bei Besuchen von Bewohnern durch Angehörige.

Ausgangslage:

Die Coronaverordnung vom Land Baden-Württemberg erstmals vom 17.3.2020 regelt in §6 ff Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, die Besuchsmöglichkeiten von Bewohnern in Einrichtungen mit Pflege u. Unterstützungsbedarf.

Auch die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 mit letzter Aktualisierung zum 01.09.2020.

Mit neuer CoronaVerordnung ab dem 08.03.2021 wird besonders in § 1h u. weiteren Punkten Besuchsvorgaben geregelt.

Ziel: Ermöglichung von Besuchen für Bewohner um diesen wieder mehr Lebensqualität zu verschaffen und somit mögliche Folgeerkrankungen zu vermeiden

1. Praktische Umsetzungsschritte der Besuche auf nicht gesperrte Wohnbereiche:

a. Angehörige:

- Es können je Bewohner max. 2 Angehörige täglich (i.d.R. Bezugsperson) zu Besuch kommen.
- Der Angehörige ist frei von grippeähnlichen Symptomen.
- Der Angehörige ist bereit beim Betreten der Einrichtung sich an die Schutzmaßnahmen mit den entsprechenden Vorgaben der Einrichtung zu halten. Diese sind bei Kindern ab 6 Jahren das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP-2-Maske und bei Erwachsenen das Tragen einer FFP2 Maske und ein negativer POC Corona Antigen - Test der nicht älter als 48 Std. ist. (siehe Punkt f.) PCR – Test gültig bis zum 72 Std.
- Der Angehörige sollte direkt (mit frischer Kleidung) von Zuhause zur Einrichtung kommen, d.h. nicht vorher beim Einkaufen (Bäcker Trunk, Apotheke) usw. gewesen sein.

b. Bewohner:

- Der Bewohner ist negativ auf Covid -19 getestet, zeigt keine Symptome und befindet sich nicht in Isolation
- Der Bewohner ist kooperativ bei der Einhaltung der Schutzmaßnahmen (z.B. bereit Mundnasenschutz zu tragen, Abstand halten).

c. Besuchsort:

- Besuche können im Bewohnerzimmer stattfinden, sofern ein Abstand von mind. 1.5 m gewährleistet ist. Hierbei ist auf ausreichend Abstand zwischen Angehörigem u. Bewohner zu achten. Es sollte zwischen Angehörigem u. Bewohner möglichst kein körperlicher Kontakt stattfinden.
Lüften Sie regelmäßig den Besuchsort.
- Außerhalb der Einrichtung können ebenfalls Besuche empfangen werden.

d. Besucherzahl, Besuchszeit u. Dauer:

Die Besuche sind von 08.00 – ca. 19.00 Uhr möglich. Bei begründeten Ausnahmefällen kann von den Standardzeiten abgewichen werden.

Maximal 2 nahestehende Angehörige /Betreuer/ Freunde können einmal am Tag kommen. Ausnahmemöglichkeiten bei isoliertem Bewohner sind in Absprache mit der Heimleitung möglich.

e. Schutzausrüstung:

Der Angehörige desinfiziert seine Hände gründlich beim Betreten der Einrichtung sowie ggf. bevor er den Bewohner im Zimmer antrifft. Eine **FFP 2 Maske** ist **über die gesamte Besuchszeit** zu tragen. Erneute Händedesinfektion beim Verlassen vom Bewohnerzimmer.

f. Testung:

Als Umsetzungshilfe, werden von der Einrichtung kostenlose POC Covid 19 – Antigen-Schnelltests für Besucher nach vorheriger Anmeldung, welche über unsere Website vorgenommen(ggf. auch Telefon) werden sollte angeboten:

Montag - Freitag von 09.00 h – 11.00 h und von 13.00 h – 15.00 h Mittwoch

Eine Bescheinigung wird nach Ergebnis sofort ausgestellt. Testdauer ca 20 Min

g. Dokumentation:

Über den Besuch wird ein Besuchsprotokoll beim Betreten der Einrichtung geführt. Der Angehörige trägt sich hierzu ein u. beim Verlassen der Einrichtung wieder aus.

Die Dokumentationsliste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 4 Wochen vernichtet.

h. Information:

Die Angehörigen und Mitarbeiter werden über die Besuchsmöglichkeiten nach diesen Vorgaben solange die Verordnungen gelten, informiert.

2. Umsetzungsdatum:

Ab Mo. 27.04.2020 - Fortschreibung ab 20.05.2020 - Fortschreibung ab 08.12.2020

- Fortschreibung ab 10.03.2021 – Fortschreibung ab 24.03.2021

Stand: 24.03.2021

Für die Richtigkeit:

Bernd Bareis
Geschäftsführer

Pascal Borchert
Heimleiter